

Brüssel, den 10. Februar 2015 (OR. en)

5477/15

Interinstitutionelles Dossier: 2006/0048 (APP)

AVIATION 7 RELEX 46 MA 2

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN

VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

5477/15 AF/ic/mhz

# BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom ...

über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

5477/15 AF/ic/mhz 1
DGE 2
DE

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S.1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Union und der Mitgliedstaaten das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit dem Königreich Marokko (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen wurde am 12. Dezember 2006 gemäß dem Beschluss Nr. 2006/959/EG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten<sup>1</sup> unterzeichnet.
- Für die Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und für ihre (3) Vertretung in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss und den in Artikel 23 vorgesehen Streitbeilegungsverfahren sowie für die Durchführung bestimmter Vorschriften des Abkommens, einschließlich der Vorschriften für die Annahme von Schutzmaßnahmen, die Gewährung und den Widerruf von Verkehrsrechten, und bestimmte Fragen der Flug- und Luftsicherheit, müssen Verfahrensregeln festgelegt werden.
- (4) Da das Abkommen sowohl Bestandteile enthält, die in die Zuständigkeit der Union fallen, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sollte dieser Beschluss gemeinsam vom Rat und den Mitgliedstaaten angenommen werden, um eine enge Zusammenarbeit sowie Einigkeit im Bereich internationaler Beziehungen zu gewährleisten. Dieser Beschluss sollte zudem eine einheitliche Anwendung in Bezug auf den gemäß Artikel 22 des Abkommens eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss gewährleisten.

5477/15

AF/ic/mhz

2 DE

Beschluss 2006/959/EG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 4. Dezember 2006 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 55).

- (5) Die Regelung, die eine solche enge Zusammenarbeit und Einigkeit gewährleisten soll, sollte klare Vorgaben für die Vertretung vor Ort enthalten, wobei unter anderem die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens bekräftigt werden sollte. Im Rahmen eines gemischten Abkommens sollte diese Regelung dennoch vollständig die Unionsverfahren beachten, auch was die Festlegung des Standpunkts der Union sowie die Vertretung der Union innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses anbelangt.
- (6) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

## Genehmigung

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wird im Namen der Union genehmigt.
- (2) Der Präsident des Rates übermittelt dem Königreich Marokko die in Artikel 30 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen diplomatischen Noten im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten mit folgender Anmerkung:

'Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist; von diesem Zeitpunkt an übt sie alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft aus und übernimmt all ihre Verpflichtungen. Daher müssen alle Bezugnahmen auf "die Europäische Gemeinschaft" im Wortlaut des Abkommens, soweit angemessen, als Bezugnahmen auf "die Europäische Union" gelesen werden.'

#### Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten werden in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss durch Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten vertreten.
- (2) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten zu unterstützende Standpunkt zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und nicht den Erlass eines Beschlusses erfordern, der rechtliche Wirkung entfaltet, wird von der Kommission festgelegt und dem Rat und den Mitgliedstaaten im Voraus übermittelt.
- (3) Der von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu anderen als den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten, die nicht den Erlass eines Beschlusses erfordern, der rechtliche Wirkung entfaltet, wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegt.
- (4) Bei rechtwirksamen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird der von der Union einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten zu unterstützende Standpunkt vom Rat festgelegt, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheidet, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen.

(5) Bei anderen als den in Absatz 4 genannten rechtwirksamen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses wird der von der Union und ihren Mitgliedstaaten einzunehmende Standpunkt vom Rat – mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen – und von den Mitgliedstaaten festgelegt.

#### Artikel 3

#### Streitbeilegung

- (1) Die Kommission vertritt die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens.
- (2) Ein Beschluss über die Beschränkung, die Aussetzung oder den Widerruf von Rechten oder Vorteilen gemäß Artikel 23 Absatz 6 wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefasst. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Alle sonstigen geeigneten Maßnahmen nach Artikel 23 des Abkommens in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, werden von der Kommission beschlossen, die hierbei von einem Sonderausschuss aus vom Rat ernannten Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

5477/15 AF/ic/mhz 6
DGE 2 **DF**.

#### Schutzmaßnahmen

- (1) Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24 des Abkommens werden von der Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen. Die Kommission wird hierbei von einem Sonderausschuss aus vom Rat ernannten Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.
- (2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so übermittelt er ihr mit seinem Ersuchen auch die zu seiner Begründung erforderlichen Angaben. Die Kommission befindet über ein derartiges Ersuchen innerhalb eines Monats oder in dringlichen Fällen innerhalb von zehn Arbeitstagen und unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Kommissionsentscheidung den Rat mit dieser Entscheidung befassen. Der Rat kann innerhalb eines Monats nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kann ein Mitgliedstaat Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn die Nichteinhaltung der Flug- und Luftsicherheitsbestimmungen gemäß den Artikeln 14 und 15 des Abkommens oder der Gesetze und Vorschriften jenes Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 des Abkommens ein umgehendes Handeln erforderlich machen.

5477/15 AF/ic/mhz 7
DGE 2
DF.

# Unterrichtung der Kommission

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich, wenn sie gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 des Abkommens beschlossen haben, die Betriebserlaubnisse eines marokkanischen Luftfahrtunternehmens zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder zu beschränken.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 14 des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.
- Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder (3) Mitteilungen nach Artikel 15 des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.

## Artikel 6

# Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates Der Präsident

5477/15 AF/ic/mhz 8 DGE 2